

Ortsgemeinde Hardert

Staatlich anerkannter Luftkurort im Naturpark Rhein-Westerwald



Ehrenordnung der Gemeinde Hardert

Der Gemeinderat erlässt folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde:

A Ehrungen von Einwohnern

1. Altersjubiläen

Geehrt werden Einwohner der Gemeinde zum 80., 85., 90., 95., und 100. Lebensjahr. Ihnen wird mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein Geschenk nebst Blumenpräsent überreicht. Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister, einen der beiden Beigeordneten oder einem Vertreter des Gemeinderates überreicht.

Erfolgt bei den Altersjubiläen gleichzeitig eine Ehrung durch die Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach und/oder der Kreisverwaltung Neuwied, so sollen die Ehrungen abgestimmt und nach Möglichkeit gleichzeitig erfolgen. Anträge auf Ehrung durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach und den Landrat sind rechtzeitig mit der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach abzustimmen.

Die Modalitäten bei Gratulationen werden in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde wie folgt geregelt:

80. Geburtstag

Gratulation durch den Ortsbürgermeister und Überreichung eines Präsentes.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde sendet ein Glückwunschsreiben an die zu ehrenden Einwohner.

85. Geburtstag

Gratulation durch den Ortsbürgermeister

90. Geburtstag

Gratulation durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde und den Ortsbürgermeister.

Gratulationsschreiben der Kreisverwaltung. Präsent wie unter „80. Geburtstag“.

Ab 95. Geburtstag

Wie unter „90. Geburtstag“.

Ab 100. Geburtstag

Gratulation durch Landrat (oder Vertreter der KV), Bürgermeister der Verbandsgemeinde, und Ortsbürgermeister. Gratulationsschreiben des/der Ministerpräsidenten/in - Präsent.

Ab dem 90. Geburtstag werden bei allen Geburtstagen Glückwunschkarten des Bürgermeisters zugestellt.

2. Ehejubiläen

Geehrt werde in der Gemeinde wohnhafte Ehepaare, die das goldene oder ein späteres Hochzeitsjubiläum begehen. Den Ehejubilaren werden mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters und ein Geschenk und ein Blumenpräsent überreicht. Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister, einen der beiden Beigeordneten oder einem Vertreter des Gemeinderates überreicht.

Erfolgt bei Ehejubiläen gleichzeitig eine Ehrung durch die Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach und/oder die Kreisverwaltung, so sollen die Ehrungen abgestimmt und nach Möglichkeit gleichzeitig erfolgen. Anträge auf Ehrung durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde und den Landrat sind rechtzeitig mit der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach abzustimmen.

Die Modalitäten bei Gratulationen werden in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde und der Kreisverwaltung wie folgt geregelt:

Goldene Hochzeit

Gratulation durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde und den Ortsbürgermeister. Urkunde der Kreisverwaltung – Blumengebinde und Weinpräsent.

Diamantene Hochzeit

Gratulation durch Landrat (oder Vertreter der KV), Bürgermeister der Verbandsgemeinde und Ortsbürgermeister. Urkunde der Kreisverwaltung – Gratulationsschreiben des/der Ministerpräsidenten/in – Blumengebinde und Weinpräsent.

Eiserne Hochzeit

Gratulation durch Landrat (oder Vertreter der KV), Bürgermeister der Verbandsgemeinde und Ortsbürgermeister. Urkunde der Kreisverwaltung – Gratulationsschreiben des/der Ministerpräsidenten/in – Blumengebinde und Weinpräsent.

3. Arbeitsjubiläen

Die Ehrung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen findet nur bei Aufforderung durch den Betrieb statt, Betriebe außerhalb des Landkreises Neuwied sind ausgeschlossen. Geehrt werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Hardert haben aus Anlass ihrer 40- oder 50-jährigen Zugehörigkeit zum gleichen Betrieb. Die zu ehrende Person erhält neben einer Ehrenurkunde und Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein Präsent. Glückwunschsreiben und Ehrengabe werden dem Jubilar an seinem Wohnsitz in der Gemeinde übergeben oder –falls erwünscht- bei einer Feier im Betrieb überreicht.

4. Ehrenpatenschaften

Der/die Bundespräsident/in übernimmt die Ehrenpatenschaft für das 7. und jedes weitere Kind von Ehepaaren, soweit sieben Kinder leben. Der Ehrenpatenbrief und das Patengeschenk des/der Bundespräsidenten/in werden den Eltern durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde

und den Ortsbürgermeister der Gemeinde Hardert mit einem Glückwunschsreiben und einem Präsent übergeben.

B Nachrufe, Kranzniederlegungen und Beileidsbezeugungen

5. Nachrufe

Bei Sterbefällen folgender Personen werden in der örtlichen Zeitung bzw. im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach (rw-direkt) Nachrufe veröffentlicht:

- (1) Bürgermeister und ehemalige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach
- (2) Bürgermeister und ehemalige Bürgermeister der Ortsgemeinde Hardert
- (3) Beigeordnete und ehemalige Beigeordnete der Ortsgemeinde Hardert
- (4) Ehrenbürger
- (5) Träger des Ehrenschildes der Gemeinde Hardert
- (6) Amtierende und ehemalige Gemeinderatsmitglieder mit einer Ratszugehörigkeit von mehr als fünf Jahren
- (7) Gemeindebedienstete und ehemalige Gemeindebedienstete

6. Kranzniederlegungen

Kränze werden am Grab folgender Personen niedergelegt:

- (1) Bürgermeister und ehemalige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach
- (2) Bürgermeister und ehemalige Bürgermeister der Ortsgemeinde Hardert
- (3) Beigeordnete und ehemalige Beigeordnete der Ortsgemeinde Hardert
- (4) Ehrenbürger
- (5) Träger des Ehrenschildes der Gemeinde Hardert
- (6) Amtierende Gemeinderatsmitglieder
- (7) Gemeindebedienstete und ehemalige Gemeindebedienstete
- (8) Personen, die sich um die Geschicke der Ortsgemeinde Hardert besonders verdient gemacht haben

7. Beileidsbezeugungen

Beim Tode von Personen, die sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, jedoch nicht zum Personenkreis der vorstehend genannten Ziffern 5 und 6 gehören, kann der Bürgermeister den Angehörigen ein Beileidsschreiben übermitteln.

C Ehrungen von Bürgerinnen und Bürgern

8. Die Ortsgemeinde Hardert verleiht an besonders verdiente Bürgerinnen und Bürger

- die Ehrennadel
- den Wappenteller
- das Ehrenschild sowie

- das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Hardert nach § 23 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz.

9. Die Ehrennadel

Die Ehrennadel der Ortsgemeinde Hardert kann an alle Personen verliehen werden, die sich durch ihr Wirken für das Wohl der Gemeinde und der gesamten Bürgerschaft einsetzen.

10. Der Wappenteller

Der Wappenteller der Ortsgemeinde Hardert kann an alle Personen verliehen werden, die sich durch ihr langjähriges und erfolgreiches Wirken für das Wohl der Gemeinde und der Bürgerschaft große Verdienste erworben haben.

11. Das Ehrenschild

Das Ehrenschild der Ortsgemeinde Hardert wird nur an solche Personen verliehen, die sich durch ein herausragendes Engagement, langjährige und fruchtbare Tätigkeit für das Wohl der Gemeinde und ihrer Vereine hohe Verdienste erworben haben.

12. Das Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Hardert soll nur an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken in entscheidender Weise die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst, das Wohl der Bürgerschaft nachhaltig gefördert und sich im besonderen Maße um das Gemeinwohl verdient gemacht haben. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann frühestens zum 70. Lebensjahr erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat von der Altersregelung abweichen.

13. Verfahrensregelungen

- (1) Derselben Person könne nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteilwerden
- (2) Die Ehrenbürgerwürde der Gemeinde Hardert kann zur gleichen Zeit höchstens an drei lebende Ehrenbürger oder Ehrenbürgerinnen verliehen werden. Das Ehrenschild der Gemeinde Hardert kann gleichzeitig an maximal fünf lebende Trägerinnen oder Träger verliehen werden.
- (3) Für die Ehrennadel und en Wappenteller der Ortsgemeinde gibt es keine zahlenmäßige Begrenzung.

14. Ausstattung der Ehrengaben

- (1) Die Ehrennadel der Ortsgemeinde Hardert zeigt das Wappen in den Farben Schwarz, Rot und Gold, umrahmt von einem goldfarbenen Ehrenkranz.
- (2) Der Wappenteller der Gemeinde Hardert basiert auf einem Teller in Zinn, Glas oder Acryl, in dessen Mitte das Wappen der Gemeinde mit der Inschrift „Gemeinde Hardert“ dargestellt ist. Unterhalb des Wappens wird eine Widmung entsprechend des Anlasses der Würdigung eingraviert.

(3) Das Ehrenschild der Gemeinde Hardert wird massiv in Metall oder Glas mit farblich abgestuften Legierungen ausgeführt. Das Ehrenschild trägt auf einer ergänzenden Metallplatte die Inschrift „Ehrenschild der Gemeinde Hardert für herausragende Verdienste“. Im Zentrum des Ehrenschildes steht das Ortswappen. Darunter folgt der Name des geehrten Bürgers oder geehrten Bürgerin sowie das Verleihdatum.

(4) Das Ehrenbürgerrecht wird mit einer grafisch gestalteten und gerahmten oder in Leder gebundenen Ehrenbürgerurkunde verliehen. Sofern die Ehrenbürgerwürde an Bürgerinnen und Bürger verliehen wurde, die bis dahin noch nicht mit dem Ehrenschild der Gemeinde ausgezeichnet wurden, kann zum äußeren Zeichen der Ehrung das Ehrenschild mitverliehen werden.

15. Vorschlags-, Auszeichnungsverfahren und Widerruf

(1) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen und Auszeichnungen sind der Bürgermeister, die beiden Beigeordneten oder Mitglieder des Gemeinderates. Die Vorschläge sind mit einer eingehenden Begründung dem Bürgermeister vorzulegen.

(2) Die Verleihung der Ehrennadel der Ortsgemeinde erfolgt in Verantwortung des Bürgermeisters

(3) Wird eine Ehrung mit dem Wappenteller oder dem Ehrenschild der Gemeinde Hardert oder die Verleihung der Ehrenwürde vorgeschlagen, so ist darüber vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

(4) Die Auszeichnung mit dem Wappenteller, dem Ehrenschild sowie dem Ehrenbürgerrecht mit Ehrenbürgerurkunde erfolgt durch den Bürgermeister – im Vertretungsfalle durch einen der beiden Beigeordneten – in öffentlicher Sitzung oder bei einer festlichen Veranstaltung der Gemeinde.

(5) Die Verleihung kann vom Gemeinderat bei Vorliegen triftiger Gründe widerrufen werden, wenn sich der Träger der verliehenen Auszeichnung nicht würdig erweist. Für den Widerruf von Ehrungen ist im Gemeinderat eine Zweidrittel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gem. § 23 der GemO erforderlich.

(6) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung aufgrund dieser Satzung nach sich.

D Ehrungen auf dem Gebiet der Kultur, des Sports und des Vereinslebens

16. Ehrungen für kulturelle und sportliche Leistungen

Für hervorragende kulturelle und sportliche Leistungen können Bürgerinnen und Bürger geehrt werden. Die Ehrenden erhalten ein Glückwunschs Schreiben des Bürgermeisters und ein geeignetes Buchgeschenk aus den Bereichen Kultur oder Sport.

Außerdem findet einmal jährlich die Sportlerehrung, ausgerichtet von der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach statt.

17. Ehrungen von Vereinen

(1) Örtliche Vereine erhalten bei Jubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) ein Geldgeschenk in Höhe des dreifachen Jubiläumsjahres (bspw. 100 Jahre = 300 Euro) von der Gemeinde. Die Ehrungen werden während der Durchführung des Vereinsjubiläums durch den Bürgermeister vorgenommen.

(2) Aus Anlass besonderer Leistungen eines Vereins können diese unabhängig von ihren Jubiläen eine Ehrengabe der Gemeinde erhalten. Über außerordentliche Vereinsehrungen entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat. Die Auszeichnung wird mit einem Anerkennungsschreiben durch den Bürgermeister, bei einer geeigneten Vereinsveranstaltung oder im Rahmen des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung überreicht.

E Ehrungen von Gemeinderäten

18. Geburtstage

Der Bürgermeister übersendet einem Mitglied des Gemeinderates anlässlich eines runden Geburtstages (beginnend mit Vollendung des 40. Lebensjahres) eine Glückwunschkarte.

19. Ausscheiden aus dem Gemeinderat

Mitglieder des Gemeinderates, die nach 5-, 10-, oder 15-jähriger (usw.) Mitgliedschaft im Gemeinderat ausscheiden, erhalten bei der konstituierenden Sitzung der nachfolgenden Sitzungsperiode ein geeignetes Buchpräsent oder –gutschein. Sofern während einer Legislaturperiode Ratsmitglieder aus privaten oder dienstlichen Gründen ihr Amt niederlegen, erfolgt eine Ehrung nicht. In Grenz- oder Härtefällen entscheidet der Gemeinderat.

F Ehrung von Gemeindebediensteten

20. Arbeitsjubiläen

Nach Vollendung einer 25- oder 40-jährigen Dienstzeit in der Gemeinde erfolgt eine Überreichung eines Glückwunschscheibens und eines Geschenkkorbes durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde und den Ortsbürgermeister. Der/die Jubilar/in erhält zudem die vorgesehene öffentliche Zuwendung.

21. Ausscheiden von Bediensteten aus der Gemeinde

Die Verabschiedung erfolgt durch den Ortsbürgermeister unter Beteiligung durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde. Sie kann im Rahmen einer kleinen Feierstunde erfolgen. Bei der Verabschiedung eines Gemeindebediensteten nach mindestens 10-jähriger oder 20-jähriger Dienstzeit in der Gemeinde sind zur Verabschiedung die engsten Mitarbeiter und Familienangehörige des/der Ausscheidenden einzuladen. Der Bedienstete erhält ein angemessenes Abschieds- oder Erinnerungsgeschenk, das entsprechend der Länge der Beschäftigungszeit abgestuft ist.

G Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung der Gemeinde Hardert tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig werden andere, gewohnheitsrechtliche Regelungen außer Kraft gesetzt.

Hardert, den 08. 10. 2019



Heiko Schlosser
(Ortsbürgermeister)

